

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

(Informationen gemäß Artikel 10 Abs 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019 („Offenlegungsverordnung“))

Wien, 06. Juli 2023

1. Zusammenfassung

Der Fonds **AI60** ist ein Finanzprodukt iSd Artikels 8 Abs 1 der Offenlegungsverordnung. Die Verwaltungsgesellschaft hat die ökologischen und sozialen Merkmale in den Investmentprozess eingebunden und investiert dabei in Emittenten, die den drei ESG-Themengebieten (Environment für Umwelt, Social für Soziales und Governance für verantwortungsvolle Unternehmensführung) substantielle Berücksichtigung schenken. Dieser Ansatz verbindet Risikoüberlegungen, zum Beispiel durch Ausschlüsse bestimmter Branchen, mit einem klaren Blick auf nachhaltige Investmentchancen. Um die ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Auswirkungen der ausgewählten Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen arbeitet die Verwaltungsgesellschaft mit dem Datenanbieter MSCI ESG Research LLC („MSCI“) auf den Gebieten der Einzeltitelanalyse zusammen. Die Auswahl der Anleihen und somit die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale auf der Ebene des Fonds erfolgt im Fondsmanagement im Rahmen der taktischen Asset-Allokation.

2. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

3. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Für den AI60 werden überwiegend, d.h. zumindest 51 vH des Fondsvermögens Anleihen und sonstige verbriefte Schuldtitel, die von Staaten aus dem Euro-Raum begeben wurden, in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, erworben. Die Veranlagungen werden diskretionär ausgewählt und der Ermessensspielraum der Verwaltungsgesellschaft ist nicht eingeschränkt. Bei der Auswahl der Veranlagungsinstrumente wird besonderer Wert auf die strenge Anwendung ökologischer, sozialer und ökonomischer Kriterien gelegt, um mit diesem Produkt den Zielen einer klimaschonenden und nachhaltigen Entwicklung zu entsprechen.

Hierzu werden Mindest- bzw. Ausschlusskriterien definiert, die mittels Daten der ESG-Ratingagentur MSCI überprüft werden (siehe dazu Abschnitt „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“).

Die derzeit in Verwendung befindlichen Kriterien sind hier aufgelistet und werden mittels der Daten der ESG-Plattform von MSCI überprüft:

Staatsindikatoren:

- Todesstrafe (es werden Staaten als Emittenten ausgeschlossen, die die Todesstrafe als Maßnahme im Rahmen des üblichen Strafrechts vollziehen)
- Korruption (Index Score >30)
- Achtung der Menschenrechte (Free oder Partially Free)
- Rüstung (Staatsausgaben bis 4% des Brutto-Inlands-Produkts sind zulässig)
- Klimaschutz (nur Staaten als Emittenten zulässig, die das Übereinkommen von Paris ratifiziert haben)

Für ungeratete Investments wird das Wasserfallprinzip angewandt. Hierfür werden die Daten der Muttergesellschaft oder des übergeordneten Staates zu Grunde gelegt.

4. Anlagestrategie

Der AI60 ist ein Rentenfonds, der darauf ausgerichtet ist, vorwiegend einen laufenden Ertrag zu erzielen. Dabei wird auf die Risikostreuung besonders Bedacht genommen. Zur Erreichung dieses Anlageziels wird der Fonds je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik, die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände erwerben und veräußern.

Für den AI60 werden überwiegend, d.h. zumindest 51 vH des Fondsvermögens Anleihen und sonstige verbrieftete Schuldtitel, die von Staaten aus dem Euro-Raum begeben wurden, in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, erworben. Die Veranlagungen werden diskretionär ausgewählt und der Ermessensspielraum der Verwaltungsgesellschaft ist nicht eingeschränkt.

5. Aufteilung der Investitionen

Für den Fonds werden direkte Risikopositionen in Form von Staatsanleihen erworben werden. Direkte Risikopositionen in Unternehmen werden nicht getätigt. Der konkrete Anteil der **direkten Risikopositionen in Unternehmen**, die die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, beträgt daher zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments 0% des Fondsvermögens.

6. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Überwachung der Merkmale und der Nachhaltigkeitsindikatoren bei der Verwaltungsgesellschaft erfolgt *ex ante* im Rahmen des Investmentprozesses bei der Auswahl der Finanzinstrumente und auch *ex post* im Rahmen der täglichen Überwachung der ESG-Kriterien im Risikocontrolling.

7. Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die derzeit in Verwendung befindlichen Kriterien sind hier aufgelistet und werden mittels der Daten der ESG-Plattform von MSCI überprüft:

Die derzeit in Verwendung befindlichen Kriterien sind hier aufgelistet und werden mittels der Daten der ESG-Plattform von MSCI überprüft:

Staatsindikatoren:

- Todesstrafe (es werden Staaten als Emittenten ausgeschlossen, die die Todesstrafe als Maßnahme im Rahmen des üblichen Strafrechts vollziehen)



- Korruption (Index Score >30)
- Achtung der Menschenrechte (Free oder Partially Free)
- Rüstung (Staatsausgaben bis 4% des Brutto-Inlands-Produkts sind zulässig)
- Klimaschutz (nur Staaten als Emittenten zulässig, die das Übereinkommen von Paris ratifiziert haben)

Für ungeratete Investments wird das Wasserfallprinzip angewandt. Hierfür werden die Daten der Muttergesellschaft oder des übergeordneten Staates zu Grunde gelegt.

8. Datenquellen und -verarbeitung

Sämtliche nachhaltigkeitsbezogenen Daten werden von MSCI bezogen und im Verwaltungssystem gespeichert. Diese Daten werden im Rahmen der täglichen Limitprüfung verwendet. Die nachhaltigkeitsbezogenen Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft nicht gesondert verarbeitet.

9. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Es bestehen keine qualitativen oder quantitativen Beschränkungen hinsichtlich der unter Punkt 8 genannten Daten.

10. Sorgfaltspflicht

Die Einhaltung der Anlagestrategie sowie die Einhaltung des Nachhaltigkeitsmodells (siehe Punkt 7) wird durch die Einhaltung der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie im Rahmen des Investmentprozesses sichergestellt. Die Einhaltung der nachhaltigkeitsbezogenen Indikatoren (ESG-Score) wird zusätzlich *ex post* im Rahmen der täglichen Limitprüfung im Risikocontrolling gewährleistet.

11. Mitwirkungspolitik

Eine direkte Mitwirkungspolitik einschließlich etwaiger Managementverfahren im Hinblick auf nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen in den Unternehmen bildet aktuell keinen Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie.

12. Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Wien, 06.07.2023

